

AMTLICHE GESETZSAMMLUNG

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)¹⁾

Gestützt auf Art. 36 und 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 sowie Art. 41bis der Verfassung für den Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes, insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

²⁾ Das Gesetz gilt für alle Bereiche, die im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Bundesgesetz) und den darauf abgestützten Verordnungen geregelt werden.

Art. 2

Zuständigkeit
1. Kanton

¹⁾ Der Kanton vollzieht die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes, soweit nicht das kantonale Recht die Gemeinden für zuständig erklärt.

²⁾ Der Regierung obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften des Bundes und des Kantons. Sie bezeichnet das zuständige Departement (Departement) und die Fachstelle für Umweltschutz (Fachstelle).

³⁾ Die Fachstelle ist die zuständige Vollzugsbehörde, sofern weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ein anderes Organ für zuständig erklären.

Art. 3

2. Gemeinden,
Gemeindeverbindungen

¹⁾ Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie erlassen die erforderlichen Vorschriften.

²⁾ Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Gemeinden betreffen, finden auf die Gemeindeverbindungen sinngemäss Anwendung.

Art. 4

Übertragung von Befugnissen der Fachstelle

¹⁾ Verfügt eine Gemeinde für sich allein oder gemeinsam mit anderen über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen und technischen Einrichtungen, so überträgt ihr das Departement auf Gesuch hin Befugnisse der Fachstelle.

²⁾ Die von den Gemeinden gestützt auf übertragene Befugnisse erlassenen Verfügungen sind der Fachstelle mitzuteilen.

Art. 5

¹Der Kanton und die Gemeinden arbeiten beim Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung eng zusammen.

Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden

²Der Kanton unterstützt und berät die Gemeinden.

³Die Gemeinden unterstützen den Kanton. Sie können von den kantonalen Behörden für Sachverhaltsabklärungen, Kontrollen und dergleichen beigezogen werden.

Art. 6

¹Der Kanton kann mit Unternehmen oder Branchenverbänden Kooperationsverträge abschliessen.

Kooperationsverträge

²Die Kooperationsverträge regeln insbesondere Art und Umfang der Selbstkontrolle und der Berichterstattung an die Behörden sowie das Ausmass der behördlichen Kontrollen.

Art. 7

Die Vollzugsbehörden können Dritte mit der Durchführung von Untersuchungen sowie mit der Erstellung von Fachgutachten beauftragen.

Untersuchungen, Gutachten

Art. 8

¹Die kantonalen Behörden und die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften.

Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

²Bei Verstössen gegen diese Vorschriften sorgen sie für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten des Pflichtigen. Fällt der Gesetzesvollzug in die Zuständigkeit einer anderen Behörde, erstatten sie dieser Meldung.

Art. 9

Für die Kosten der Vollstreckung besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Vollstreckung

Art. 10

¹Die zuständigen kantonalen Behörden informieren die Öffentlichkeit periodisch über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastungen. Die Gemeinden informieren bei Bedarf über Umweltschutzfragen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Information und Beratung

²Die Behörden beraten Private und Betriebe und empfehlen Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen.

Art. 11

¹Der Kanton und die Gemeinden erheben Gebühren für Verfügungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz und dem Bundesgesetz.

Gebühren

²Die Gebührenordnung wird im Kanton von der Regierung, in den Gemeinden von der nach kommunalem Recht zuständigen Behörde erlassen.

II. Immissionsschutz

1. LUFTVERUNREINIGUNGEN

Art. 12

Emissionsbegrenzungen
1. Bei neuen und geänderten Anlagen
a) Grundsatz

Die Gemeinden sorgen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dafür, dass bei neuen und geänderten stationären Anlagen, die Luftverunreinigungen verursachen, die Vorschriften über die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Art. 13

b) Anlagen mit erheblichen Luftverunreinigungen

¹Baubewilligungen für Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, bedürfen der Zustimmung der Fachstelle. Die Regierung bezeichnet diese Anlagen. Auflagen und Bedingungen der Fachstelle sind in die Baubewilligung aufzunehmen.

²Wer eine solche Anlage errichten oder ändern will, reicht der Gemeinde eine Emissionserklärung ein. Eine solche ist auch einzureichen, bevor bei einer bestehenden Anlage ein neues oder geändertes Produktionsverfahren (Prozess) eingeführt wird, das wesentliche Änderungen der Emissionen zur Folge hat.

³Die Gemeinden unterbreiten der Fachstelle die Baugesuche und die Emissionserklärungen. Diese ordnet nach Massgabe des Bundesrechts vorsorgliche und verschärfte Emissionsbegrenzungen an.

Art. 14

c) Spezialgesetzliche Genehmigungsverfahren

Sofern ein Vorhaben einem spezialgesetzlichen Konzessions-, Projekt- oder Plangenehmigungsverfahren unterliegt, ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Anordnung der Emissionsbegrenzungen. Sie hört die Fachstelle vorgängig an.

Art. 15

2. Bei bestehenden Anlagen
a) Kontrolle

¹Die Fachstelle sorgt für die Kontrolle der Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen.

²Den Gemeinden obliegt die Kontrolle der übrigen Anlagen. Sie bestimmen im Einvernehmen mit der Fachstelle den Feuerungskontrollleur.

³Die Fachstelle legt die Einzelheiten der periodischen Emissionskontrollen und -messungen fest. Sie kann im Rahmen des Bundesrechts die Häufigkeit der Durchführung beziehungsweise die Wiederholung der Kontrolle und Messungen anordnen.

Art. 16

Werden Grenzwerte überschritten oder erfüllt eine Anlage andere Anforderungen des Bundesrechts nicht, ordnet die Fachstelle an, dass die Anlage neu eingestellt, saniert oder notfalls stillgelegt wird. b) Sanierung

Art. 17

¹Die Regierung erstellt bei übermässigen Immissionen durch Luftverunreinigungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden einen Massnahmenplan. Sie stellt die entsprechenden Anträge, wenn Massnahmen in die Zuständigkeit des Bundes oder anderer Kantone fallen. Massnahmenplan

²Sie sorgt für die Umsetzung des Massnahmenplans, insbesondere für die dazu nötigen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen. Sie kontrolliert periodisch die eingeleiteten Massnahmen.

³Die Gemeinden setzen den Massnahmenplan in ihrem Zuständigkeitsbereich um.

Art. 18

Die Gemeinden können im Sinne des Bundesrechts weitergehende Einschränkungen oder Verbote betreffend das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien anordnen. Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen

2. LÄRM

Art. 19

Die Gemeinden sind nach Massgabe des Bundesrechts zuständig für Emissionsbegrenzungen beim Einsatz von beweglichen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die nicht unter die Spezialgesetzgebung des Bundes fallen. Emissionsbegrenzungen
1. Bei beweglichen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen

Art. 20

¹Die Gemeinden sorgen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dafür, dass die Vorschriften über die Begrenzung von Lärmemissionen bei neuen und geänderten ortsfesten Anlagen eingehalten werden; sie ordnen Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden an. 2. Bei neuen und geänderten ortsfesten Anlagen

²Sofern ein Vorhaben einem spezialgesetzlichen Konzessions-, Projekt- oder Plangenehmigungsverfahren unterliegt, ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Begrenzung der Emissionen und die Anordnung von Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden. Sie hört die Fachstelle vorgängig an.

Art. 21

¹Der Kanton erstellt die Programme über Sanierungen und Schallschutzmassnahmen (Sanierungsprogramme) sowie die Mehrjahres- Sanierung bestehender ortsfester Anlagen
1. Strassen

pläne für die National- und die Kantonsstrassen. Die Sanierungsprogramme unterliegen der Genehmigung durch die Regierung.

²Die Gemeinden erstellen Sanierungsprogramme und Mehrjahrespläne für die übrigen Strassen. Sie hören die Fachstelle vorgängig an.

³Die Fachstelle ist zuständig für die Kontrolle bei den realisierten Sanierungen.

Art. 22

2. Übrige
Anlagen

Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über die Sanierung der übrigen Anlagen.

Art. 23

Empfindlich-
keitsstufen

¹Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung.

²Bis zur Zuordnung bestimmt die Fachstelle im Einvernehmen mit der Gemeinde die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall.

Art. 24

Ausnahmen
vom Verbot
zur Er-
schliessung
von Bauzonen

¹Die Regierung kann im Rahmen der Genehmigung der Nutzungsplanung für kleine Teile von Bauzonen, in denen die Planungswerte nicht eingehalten sind, Ausnahmen vom Verbot zur Erschliessung gestatten.

²Sofern kein Nutzungsplanverfahren durchgeführt wird, können solche Ausnahmen von den Gemeinden im Rahmen des Quartierplan- oder Baubewilligungsverfahrens gestattet werden, wobei vorgängig die Zustimmung der Fachstelle einzuholen ist. Auflagen und Bedingungen der Fachstelle sind in die Bewilligung aufzunehmen.

Art. 25

Baubewilli-
gen in
lärm-
belasteten
Gebieten

¹Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften des Bundes über die Erteilung von Baubewilligungen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten.

²Können die Immissionsgrenzwerte durch die im Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen nicht eingehalten werden, bedarf die Baubewilligung der Zustimmung der Fachstelle. Auflagen und Bedingungen der Fachstelle sind in die Baubewilligung aufzunehmen.

Art. 26

Veranstaltun-
gen mit
Schallein-
wirkungen
und Laser-
strahlen

¹Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über den Schutz des Publikums vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen.

²Die Regierung kann der Fachstelle zur Entlastung der Gemeinden bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen.

3. NICHTIONISIERENDE STRAHLEN

Art. 27

¹Baubewilligungen oder spezialgesetzliche Konzessions-, Projekt- oder Plangenehmigungen für neue und geänderte Anlagen dürfen nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Emissionsbegrenzungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung eingehalten werden. Die Fachstelle ist vorgängig anzuhören.

Emissionsbegrenzungen bei neuen und geänderten Anlagen

²Für die Änderung von Anlagen ist auch dann ein Baubewilligungs- oder spezialgesetzliches Konzessions-, Projekt- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen, wenn die Änderung mit keinen baulichen Massnahmen verbunden ist.

Art. 28

¹Die Fachstelle überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen.

Kontrolle, Sanierung

²Sie ermittelt die von Anlagen verursachten Immissionen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Anlage nicht den Vorschriften entspricht.

³Sie beurteilt die Immissionen und trifft nach Massgabe des Bundesrechts folgende Anordnungen:

- a) bei neuen Anlagen Massnahmen zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen;
- b) bei alten Anlagen die Sanierung.

III. Umweltgefährdende Stoffe

Art. 29

Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der zeitlichen und örtlichen Einschränkungen und Verbote beim Ausbringen von Düngern sowie bei der Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln ausserhalb des Waldareals.

Dünger, Pflanzen- und Holzschutzmittel

IV. Abfälle

1. ABFALLPLANUNG UND ENTSORGUNGSPFLICHT

Art. 30

¹Die Regierung erstellt nach Anhörung der Gemeinden und der Abfallbewirtschaftungsverbände die kantonale Abfallplanung.

Kantonale Abfallplanung

²Die Abfallanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung sind entsprechend der Abfallplanung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Art. 31

Einzugs-
gebiete
1. Festlegung

¹ Die Regierung legt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung Einzugsgebiete für Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung fest.

² Soweit nötig kann sie für die übrigen Abfälle ebenfalls Einzugsgebiete festlegen.

Art. 32

2. Abgabepflicht

¹ Innerhalb eines Einzugsgebietes sind Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen verpflichtet, diese an die vorgesehenen Sammlungen, Sammelstellen oder an die für die geeignete Abfallbewirtschaftung bestimmten Anlagen abzugeben.

² Die Regierung kann Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände verpflichten, ihre Abfälle bestimmten Anlagen ausserhalb des Einzugsgebietes zuzuführen, namentlich:

- a) bei Ausfall oder Überlastung einer Abfallanlage;
- b) zur rationellen Nutzung der Kapazität einer Abfallanlage;
- c) zur sinnvollen Verwertung oder Behandlung der Abfälle.

³ Beim Fehlen von Einzugsgebieten kann die Regierung Inhaberinnen und Inhaber von übrigen Abfällen verpflichten, ihre Abfälle bestimmten Abfallanlagen zu übergeben.

Art. 33

3. Annahmepflicht

¹ Wer eine Abfallanlage betreibt, ist verpflichtet, alle Abfälle anzunehmen, für welche die Anlage zugelassen ist und die innerhalb des Einzugsgebietes anfallen.

² Die Fachstelle kann beim Vorliegen triftiger Gründe die Anlagebetreibenden verpflichten, Abfälle von ausserhalb des Einzugsgebietes anzunehmen.

Art. 34

Bahntransport

Der Transport der Siedlungsabfälle über grössere Distanzen soll mit der Bahn erfolgen, wenn dies wirtschaftlich ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch andere Transportmittel.

2. AUFGABEN DER GEMEINDEN

Art. 35

Entsorgung
der Siedlungs-
abfälle

¹ Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaberin oder Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, werden grundsätzlich von den Gemeinden entsorgt.

² Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a) die Sammlung der Siedlungsabfälle und den Transport zu den Abfallanlagen;
- b) den Bau und Betrieb der notwendigen Abfallanlagen;
- c) die Einrichtung von Sammelstellen für kleinere Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe.

³ Die Gemeinden können diese Aufgaben öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder geeigneten privaten Unternehmen übertragen.

Art. 36

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden. Sammlung
und
Verwertung

² Sie fördern das Verwerten von kompostierbaren Abfällen in Garten, Hof oder Quartier.

³ Sie betreiben soweit möglich und sinnvoll Kompostieranlagen für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert oder anderweitig umweltverträglich verwertet werden können.

Art. 37

¹ Die Gemeinden erheben nach Massgabe des Bundesrechts für die Entsorgung der Siedlungsabfälle kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Finanzierung

² Betreiberinnen und Betreiber privater Abfallanlagen, welche einen öffentlichen Entsorgungsauftrag erfüllen, können ihren Aufwand, der für eine wirtschaftliche Betriebsführung erforderlich ist, in Rechnung stellen. Die Tarife unterliegen der Genehmigung durch das Departement.

Art. 38

Die Gemeinden regeln die umweltgerechte Entsorgung der Siedlungsabfälle und deren Finanzierung. Ausführungs-
bestimmun-
gen

Art. 39

¹ Die Gemeinden stellen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die Vorschriften des Bundes und die Anordnungen des Kantons über die Entsorgung von Bauabfällen eingehalten werden. Baubabfälle

² Im Baugesuch sind Angaben über Art und Menge der bei der Ausführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sowie über deren Entsorgung zu machen.

3. AUFGABEN DES KANTONS

Art. 40

¹ Die Regierung beaufsichtigt die Massnahmen der Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände zur Abfallvermeidung und Abfallentsorgung. Regierung

² Sie kann zur Ausführung des Bundesrechts Vorschriften über die Abfallentsorgung erlassen.

Art. 41

Besondere
Aufgaben der
Fachstelle

¹ Die Fachstelle kann nach Massgabe des Bundesrechts Inhaberinnen und Inhaber von bestimmten Abfällen verpflichten, diese der Verwertung zuzuführen.

² Sie erteilt die Bewilligungen zur Annahme von Sonderabfällen sowie zur Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte.

³ Sie ordnet die Entsorgung von ausgedienten Fahrzeugen und ihren Bestandteilen an, falls die Inhaberin oder der Inhaber der Entsorgungspflicht trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist.

⁴ Sie überwacht die Abfallanlagen.

Art. 42

Bewilligung
von Abfall-
anlagen
(Errichtungsbewilligung)

¹ Die Fachstelle ist zuständig für die Erteilung der Errichtungsbewilligung für Deponien nach Massgabe des Bundesrechts.

² Die Baubewilligungen für andere Abfallanlagen bedürfen der Zustimmung der Fachstelle. Auflagen und Bedingungen der Fachstelle sind in die Baubewilligung aufzunehmen.

³ Sofern ein Vorhaben einem spezialgesetzlichen Konzessions-, Projekt- oder Plangenehmigungsverfahren unterliegt, ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Erteilung der Errichtungsbewilligung. Diese bedarf der Zustimmung der Fachstelle.

Art. 43

Betriebs-
bewilligung

¹ Folgende Abfallanlagen bedürfen vor der Aufnahme des Betriebes einer Betriebsbewilligung der Fachstelle:

a) Anlagen zur Behandlung von Abfällen, insbesondere Abfallverbrennungsanlagen, grössere Kompostierungsanlagen sowie Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle;

b) Zwischenlager;

c) Deponien.

² Die Betriebsbewilligung legt insbesondere die zugelassenen Abfallarten, die Eingangskontrolle, die Zwischenlagerung und die Behandlung der Abfälle sowie die Betriebskontrolle fest.

Art. 44

Kantonale
Anlagen
1. Bau und
Beteiligung

¹ Der Kanton kann, wenn es zum Schutze der Umwelt notwendig ist oder wenn erhebliche gesamtwirtschaftliche Vorteile oder eine gerechte Lastenverteilung es erfordern, Abfallanlagen selbst erstellen, erwerben, betreiben oder sich an solchen finanziell beteiligen. Er kann Private mit der Erstellung und dem Betrieb solcher Anlagen beauftragen.

²Zu diesem Zweck kann die Regierung die notwendigen Rechte enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen.

Art. 45

Der Kanton erhebt nach Massgabe des Bundesrechts für Bau, Betrieb und Unterhalt kantonseigener Anlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

2. Finanzierung

Art. 46

Der Kanton gewährt Beiträge an Abfallanlagen nach Massgabe des kantonalen Gewässerschutzgesetzes.

Kantonsbeiträge an Abfallanlagen

Art. 47

¹Der Kanton leistet den Abfallbewirtschaftungsverbänden zur Abgeltung besonders hoher Lasten für den Ferntransport der Siedlungsabfälle Ausgleichszahlungen von höchstens 50 Prozent der den kantonalen Durchschnitt übersteigenden Transportkosten.

Transportkostenausgleich

²Dem Ausgleich unterliegen sämtliche Aufwendungen für den Bahntransport der Siedlungsabfälle ab der jeweiligen Umschlagstation zur Abfallverbrennungsanlage. Transporte auf der Strasse sind nur ausgleichsberechtigt, wenn kein Bahnanschluss verfügbar ist.

³Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten und regelt das Beitragsverfahren.

4. MIT ABFÄLLEN BELASTETE STANDORTE

Art. 48

¹Eingriffe in Grundstücke, die im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt sind, dürfen nur mit Zustimmung der Fachstelle vorgenommen werden.

Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

²Die Gemeinden unterbreiten die Baugesuche vor Erteilung der Baubewilligung der Fachstelle. Auflagen und Bedingungen der Fachstelle sind in die Baubewilligung aufzunehmen.

Art. 49

¹Der Kanton gewährt an die vom Bund unterstützten Sanierungen von Altlasten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, Beiträge von höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft.

Kostentragung

²Können die zahlungspflichtigen Verursacherinnen oder Verursacher einer Altlast nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die Sanierungskosten nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden getragen.

³ Die Standortgemeinden haben sich nach Massgabe ihrer Finanzkraft mit 20 bis 60 Prozent an den verbleibenden Sanierungskosten zu beteiligen.

⁴ Die Regierung erlässt Vorschriften über die Berücksichtigung der Finanzkraft und den Kostenanteil der Gemeinden und regelt das Beitragsverfahren.

V. Belastungen des Bodens

Art. 50

Vermeidung von physikalischen Bodenbelastungen

Die Gemeinden ordnen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Massnahmen an zur Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion und stellen den sachgerechten Umgang mit ausgehobenem Boden sicher.

Art. 51

Weitergehende Massnahmen

¹ Für die Anordnung von weitergehenden Massnahmen bei belasteten Böden im Sinne des Bundesgesetzes ist der Kanton zuständig.

² Bewirken diese Massnahmen schwerwiegende Eigentumsbeschränkungen, obliegt deren Anordnung der Regierung.

VI. Störfälle

Art. 52

Zuständigkeit

¹ Die Fachstelle vollzieht die Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen, soweit nicht durch Bundesrecht oder kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird. Die Regierung bezeichnet eine Meldestelle.

² Baubewilligungen für Betriebe, die der Verordnung über den Schutz vor Störfällen unterstehen, bedürfen der Zustimmung der Fachstelle. Auflagen und Bedingungen der Fachstelle sind in die Baubewilligung aufzunehmen.

VII. Rechtspflege

Art. 53

Rechtsmittelverfahren

¹ Verfügungen der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 20 Tagen mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Andere Verfügungen der Fachstelle unterliegen der Verwaltungsbeschwerde gemäss Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.

³ Verfügungen der Regierung sowie Beschwerdeentscheide und Verfügungen des Departementes können innert 20 Tagen mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, wenn nach Arti-

kel 6 Ziffer 1 EMRK oder Artikel 98a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 54

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen verletzt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000.– Franken bestraft.

Verletzung von kantona-
lem Recht
1. Übertretungen

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafbehörde an den Höchstbetrag von 100 000.– Franken nicht gebunden.

³ Versuch und Helferschaft sind strafbar.

Art. 55

Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

2. Anwendung des Verwaltungsstrafrechts des Bundes

Art. 56

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der im Bundesgesetz genannten Vergehen obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

Zuständige Behörden

² Für die Verfolgung und Beurteilung der im Bundesgesetz genannten Übertretungen sowie der Widerhandlungen gemäss Artikel 54 dieses Gesetzes ist das Departement zuständig.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 57

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Sie regelt insbesondere Zuständigkeit und Verfahren, soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält.

Ausführungsbestimmungen

Art. 58

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 24. September 1989 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 59

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

Art. 31 Abs. 2:

Für die vom Bund unterstützten Abfallanlagen und Einrichtungen zum Schutz von Gewässern bei Abfalldeponien beträgt der Beitragssatz des Kantons höchstens 25 Prozent.

Art. 60

Die Gemeindeerlasse sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.

Anpassung kommunaler Erlasse

Art. 61

In-Kraft-
Treten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes²⁾ nach der Genehmigung der Bestimmungen im Sinne von Artikel 37 des Bundesgesetzes durch den Bund.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Claudio Lardi*
Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

¹⁾BR 820.100

²⁾Mit RB vom 13. August 2002 auf den 1. September 2002 in Kraft gesetzt. Vom UVEK am 5. März 2002 genehmigt.
